



Brüssel, den 16. März 2017  
(OR. en)

7298/17

EF 48  
ECOFIN 201  
DELECT 49

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: C(2017) 597 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.2.2017 über die bei partiellen Vermögensübertragungen nach Artikel 76 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu schützenden Kategorien von Vereinbarungen

- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Februar 2017 den oben genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 115 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU<sup>2</sup> vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Dok. 6079/16 EF 20 ECOFIN 78 DELACT 24.

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates; ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190-348.

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 15. März 2017 endete, hat die britische Delegation mitgeteilt, dass sie sich gegen den delegierten Rechtsakt aussprechen will. Da die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden muss, bedeutet dies, dass der Rat nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
  
  3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-